

# Corona-Pandemie:

## **Laufende Sonderprogramme und Unterstützungsangebote für Sportvereine in Niedersachsen (Stand 21.01.2021)**

### **A) Förderprogramme des LSB Niedersachsen**

#### **1. „Aktiv über den Winter“**

Befristet vom 4. Januar – 28. Februar 2021.

**Förderfähig sind Zuschüsse bis max. 600 Euro für:**

- Anschaffungen von Materialien für neue Online-Sportangebote max. 300 Euro (z.B. Webcam, Mikrofon, Stativ, neue Zugänge zu Konferenz- und Kommunikationsplattformen; nicht gefördert wird die Anschaffung von PC/Tablet und Standardsoftware);
- Anschaffungen von Materialien zur Durchführung von neuen Sportangeboten auf Basis der aktuell gültigen Corona-Verordnung (nicht gefördert werden Sportbekleidung, Großsportgeräte, Musikanlagen).
- Anschaffungen von Materialien zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (z.B. Desinfektionsmittel, Absperrband, Markierungsspray).

Das Antragsformular ist online verfügbar.

**Wichtig zu beachten:** Keine Ausgaben vor Bewilligung und nur bis zum 28.02.2021.

#### **2. Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen des Landes Niedersachsen über den LandesSportBund Niedersachsen ab Frühjahr 2021**

**Fördersumme maximal 50.000 Euro**

- Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, können 70 % der entstandenen Unterdeckung bis zu 50.000 € erhalten wenn sie in ihrer Existenz bedroht sind.
- Die konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinanderfolgende Monate. Der Liquiditätsengpass ist durch den Vergleich der Plan- und Ist-Werte aufzuzeigen.
- Vereine, die in 2020 bereits einen Antrag gestellt haben, können einen zweiten Antrag in 2021 stellen, sofern die Obergrenze von 50.000 € noch nicht erreicht wurde.

- Eine nahtlose Weiterführung für 2021 ist fest vorgesehen. Aktuell wird in den Ministerien an der Richtlinie gearbeitet. Eine Veröffentlichung ist für Anfang Februar 2021 geplant.
- Der Antrag wird ausschließlich über das Intranet des LSB gestellt.

## **B) Förderprogramme des Landes Niedersachsen**

### **1. Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen**

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen mit einem ideellen, musischen, kulturellen, **sportlichen**, ökologischen oder sozialen Zweck.

- Förderung durch einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 70 %.
- Förderhöhe mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro.

Förderfähig sind alle notwendigen Ausgaben für Investitionen zur Förderung der Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der **NBank**. Zusätzlich ist eine Übermittlung auf dem Postweg notwendig.

Infos und Antragsformulare:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen/index.jsp>

### **2. Niedersachsen-Schnellkredit für gemeinnützige Organisationen**

Für gemeinnützige Organisationen in Niedersachsen die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind.

- Bis zu 100% Finanzierung, Auszahlung zu 100 %.
- Antragstellung bei der NBank

Infos und Antragsformulare:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit-gemeinn%C3%BCtzige-Organisationen/index.jsp>

### 3. ggf. interessant: Niedersächsisches Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung

Förderangebot des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Ggf. interessant für Sportorganisationen, insofern sie auf Landesebene anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII sind.

Billigkeitsleistungen können erbracht werden:

- zur Bestandssicherung
- für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen
- für die Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen.

Antragsfrist endet am 31.05.2021

Infos und Antragsformulare:

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/corona\\_sonderprogramm\\_fur\\_jugend\\_und\\_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html)

## C) Förderprogramme des Bundes:

### 1. Corona-Überbrückungshilfen der Bundesregierung

Corona Soforthilfen für Vereine, **gemeinnützige Einrichtungen sind förderfähig.**

#### a) Überbrückungshilfe II

Bis zum Ende des Jahres 2020 haben sowohl KMUs als auch **gemeinnützige Organisationen** die Chance von dem Förderprogramm „Überbrückungshilfe Phase 2“ von Bund und Ländern zu profitieren – Träger ist hier das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Hierbei können die Organisationen je nach Umsatzeinbuße **bis zu 80% erstattet** bekommen.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Das Programm umfasst die Fördermonate **September bis Dezember 2020**. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden – dürfen allerdings ausschließlich durch *Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwälte* eingereicht werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet.

## **Die Antragsfrist endet am 31. März 2021.**

Es gelten folgende **Fördersätze**:

1. 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
2. 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% und
3. 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%
4. Erhöhung der Personalkostenpauschale auf 20% der förderfähigen Kosten

Ferner gelten folgende **Eintrittsschwellen** für Überbrückungshilfen: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder:

1. Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten (April bis August 2020)
2. Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020

Förderfähig sind ausdrücklich auch **gemeinnützige Einrichtungen jeder Rechtsform**, die wirtschaftlich tätig sind, d.h. dauerhaft am Markt auftreten.

### **Besonderheiten bei gemeinnützigen Unternehmen:**

Private gemeinnützige Unternehmen (i.S.d. §§ 51 ff AO) sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Antragsberechtigt ist jeder Verein, der **mindestens** einen **Minijobber** beschäftigt.

### **Bewilligungsstellen der Länder**

Nachdem Anträge auf Soforthilfen für Vereine im bundesweiten Online-Antragsportal eingegangen sind, werden sie automatisch an die zuständigen Bewilligungsstellen in den Bundesländern übermittelt. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann auf Länderebene. In Niedersachsen ist die NBank Bewilligungsstelle.

## **Die Überbrückungshilfen des Bundes werden weiter verlängert und angepasst zur Überbrückungshilfe III:**

Zur Überbrückungshilfe III gehört dann auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Laufzeit der Überbrückungshilfe III ist vom **1. Januar bis zum 30. Juni 2021**. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können zudem für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Eine Antragsstellung ist aktuell noch nicht möglich.

## **b) November- und Dezemberhilfe**

### **Antragsfrist: 30. April 2021**

Mit der Novemberhilfe / Dezemberhilfe werden Zuschüsse im **Zeitraum der Schließung in Höhe von 75%** des entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November / Dezember 2019 gewährt. Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November / Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Die Antragstellung der Novemberhilfe / Dezemberhilfe erfolgt daher unabhängig von der Überbrückungshilfe auf folgender Plattform:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>

### **Antragsberechtigt sind:**

1. Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, wirtschaftlich tätige **Vereine und Einrichtungen**, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
2. Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).

Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Die elektronische Antragstellung muss auch hierbei erfolgen durch:

- einen Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- vereidigten Buchprüfer oder
- steuerberatenden Rechtsanwalt.

Infos und Antragstellung:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/November-und-Dezemberhilfe/index.jsp>

## **D) Corona Soforthilfen von unabhängigen Initiativen**

### **1. KfW-Schnellkredit 2020**

(seit 9.11. ohne Mindestanzahl für Mitarbeiter)

Träger ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei ausschließlicher Beantragung über Hausbanken (Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken).

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die seit mindestens 01.01.2019 am Markt aktiv sind (erster Umsatz)
- ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten bis zum 31.12.2019
- mit summarischer Gewinnerzielung in den Jahren 2017-2019 oder im Jahr 2019
- ebenfalls gemeinnützige Einrichtungen wie Vereine oder Stiftungen

Wie wird gefördert?

Der Kredit kommt mit einer 100% Haftungsfreistellung der Hausbank ohne Risikoprüfung durch die Hausbank. Gefördert werden Betriebsmittel-Ausgaben und Investitionen und die Kredithöhe ist auf 25% des Umsatzes aus 2019 beschränkt und beträgt bei:

- 0 - 10 Beschäftigte: max. 300.000€
- 11 bis 50 Beschäftigte: max. 500.000€
- über 50 Beschäftigte max. 800.000€

Die Kreditkonditionen liegen bei 3,0% p.a. Zinsen bei einer Laufzeit von bis zu 10 Jahre - davon sind 2 Jahre tilgungsfrei.

Weitere Infos:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)